

G E S E T Z E N T W U R F

der SPD-Landtagsfraktion
der CDU-Landtagsfraktion

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Saarlandes**

In Artikel 19 der Verfassung des Saarlandes vom 15. Dezember 1947 (Amtsbl. S. 1077), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. April 2019 (Amtsbl. I S. 446), wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit genießt die Förderung des Staates.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Mit der Einfügung von Art. 19 Satz 2 in die Verfassung des Saarlandes (SVerf) wird die Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit zum Staatsziel erklärt.

Gerade im Saarland ist das ehrenamtliche Engagement der Bürgerinnen und Bürger ein maßgeblicher Pfeiler, auf dem Staat und Zivilgesellschaft ruhen. Es trägt wesentlich zu einer menschlichen und solidarischen Gesellschaft bei und festigt das demokratische Gemeinwesen.

Mit der Änderung des Art. 19 wird die besondere Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit für das Funktionieren der Gesellschaft hervorgehoben. Durch das Wort „fördern“ wird klargestellt, dass der Staat diesem Ziel ein besonderes Gewicht beizumessen hat.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung der Verfassung des Saarlandes)

Durch die Einfügung des Art. 19 Satz 2 wird die Förderung des Ehrenamtes zu einem vorrangigen Ziel des Staates erklärt.

Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.